

Beilage 57.

Die Churf. Hobs-Güter im Vest Recklinghausen sollen nicht verpfändt noch verspliffen, sondern vielmehr die vertheilte ergänzt werden.

Demnachhero Churfürstlicher Durchl. zu Cöllen Herzog Maximilian Heinrichen in Bäumen 2c. 2c. Unserm gnedigsten Herrn zu ungnedigstem Mißfallen auß den Westfischen Klagten zu vernehmen vorkommen, daß so woll ihre Westfische freye Höffs und ganz allein angehörige Pfächtgüter und Kotten, als auch insgemein andere im Vest gelegene und derselben zugleich entweder wegen Pfächten, Zinsen, Zehenden, oder sonst doch wegen Schatz und Diensten undergehörige Höff, Kotten und Güter eine geraume zeit hero und sonderlich bey den verwichenen Kriegs-Empörungen ungebührlicher und unzulässiger Weise, ja woll theils mittelst hochstrafbarlicher wucherlicher Contracten beschwert verpfändt, vertheilt und zu verschiedenen Händen verrückt und versplittert worden; Welches dan nit allein den Kundtbahren Hoffrechten, sondern auch der gemeiner von Alters im Vest üblich herbrachter Observantz und Landsordnung directe zuwider lauffet, Kraft deren die Höff, Kotten und Güter unverändert, und derselben Pertinentien bei der Sohlstatt gelassen werden müssen, damit also auch die gemeine Landts-Matriculen und andere beständige Rollen und Register, nach welchen die Pfächte, Zinsen, Zehenden, Diensten, Schatzungen und andere gemeine Landts-Onera einzufordern und abzustatten fallen, unverändert bleiben mögen. Da hingegen nunmehr auß obangebeuter Contravention große Confusiones und Unordnungen in den Matriculen, Rollen und Registeren, so dan vielfaltige Mühe und Difficulteten bey denen, welche nach lauth derselben die Gebühr einzufordern und heizutreiben haben, wie nit weniger auch unendliche Streitigkeiten unter denen, welchen die Abstattung obliegt, verursacht und je länger je mehr erwecket werden wollen, wan diesen Inconvenientien ferners zusehen und durch behörliche Mittel nit begegnet wersollte; So befehlen Höchstgemelte Churfürstliche Durchl. allen und jeden ihren Westfischen Beampten, Eingesessenen und Underthanen hiemit gnedigt und ernstlich, daß sie auff obgemelte Hoffrechten, geweine Observantz und Landsordnung streiff und vest halten, dawider einige unzulässige und ungebührliche Veränderung Verpfändung und Versplittierung nit vornehmen, noch vorgenommen zu werden gestatten, sondern daran seyn sollen, damit was dessen geschehen zu seyn erweislich ist, redintegriert, ersetzt alle Stücke zu den Sohlstätten, dahin sie gehörig, wiedergebracht; auch wan gleich durch versterb, oder in andere wege, ein Hoff, Kott oder Gut underschiedlichen zu Theil fallet, alsdann gleichwoll daselb nach wie vor,

unter einem Colono (der nit allein die Herren Dienste, Zinse, Pfächte, Zehenden, Schätzung und andere gemeine Lands-Onera, sondern auch den sambtlichen Grund- und Pfächthern ihre in gesambt, oder einem jeden nach seinem Antheil besonders gebührende Renten, Gefälle und Einkombsten darab jährlich entrichte) wie herkommens und brauchlich ist, gelassen, mit nichten aber dasselb Gut, Hoff oder Kotte zertheilet, noch stückweiß verschiedenen Pfächthern untergeben, viel weniger einige Pertinentien wegen Schuldforderung durch die Creditores von der Sohlstatt ab- und unter sich gezogen werden möge, es seye dan daß sie darüber Höchstg. Ihre Churfürstl. Durchl. Consens auflegen können. Was aber obengemelte hochverbottene wucherliche Contracten betrifft, darüber sollen vorgemelte Bestische Beambten besten Fleißes sich erkündigen, und nach befinden, gegen die Verbrecher zu derselben gebürender Bestrafung, wie es sich vermög der Rechten und dieses Erzstifts Pollizey-Ordnung gebührt, unnachlässig verfahren. Urkundt mehr Höchstg. Ihrer Churfürstl. Durchl. Handtzeichens und vorgetruckten Secretis. Signatum Bonn, den 17. Jan. anno 1652.

Maximilian Herrich.

(L. S.)

Herm. Seyler.

Beilage 58.

Churfürstl. Eölnische Abladung derjenigen, so Hobsgüther gekauft oder Gelt darauff verschossen haben, von 1692.

Wir Joseph Clement von Gottes Gnaden, Erz-Bischoff zu Eöllen, 2c. Thun kundt, und hiemit zu wissen für Uns, und unsern Nachkommen, nachdemahlen Wir zu sonderbahrem unserem Mißfallen vernommen, welcher gestalten verschiedene unsere, ohne und mit Gewin zu unserem Obristen Recklinghausischen Hofe gehörige, auffer unser, und unserer Vorfahren Vorwissen, und Consens, viele ansehnliche Stücker nicht allein bloßhin Hypothecae supponiret: sondern auch ganz null- und nichtiger Weise successive verkauft, und veruffert haben, in solchen Fällen aber, vermög der Rechten, der Hobsordnung, und ohndenklichen Brauchs, alsolche Güter dem Domino directo heimbsfallen, und dahero Uns so woll Jure Superioritalis, als auch vermög diesertwegen in simili herbrachter Käyserl. Privilegien, ohne weitere Erkenntnuß, die alienirt = versezt = und aggravirte Gütere, tanquam commissa, zu unser Erz-Bischofflicher Tafel einzuziehen befügt wären, So haben Wir dannoch zu allem Ueberfluß vorberürte unsere Hobsgehörige, so viel deren noch im leben, sonsten aber deren Alienanten Erben, fort die Creditoren, und ihre Haeredes, welchen alsolche Gütere ganz, oder zum theil verkauft, aliove titulo Domini praetense übertragen, versezt, oder verhypothecirte worden, in ihrer